

## **Beitragsordnung**

des Ärztlichen Kreisverbandes Bamberg vom 17.12.1980 in der Fassung vom 04.03 1987, zuletzt geändert am 05.12.2001.

### **§ 1**

Beiträge werden von den Mitgliedern des Ärztlichen Kreisverbandes Bamberg nach folgenden Gruppen erhoben:

**Gruppe 1:** Chefärzte, Oberärzte, Leitende Ärzte, niedergelassene Ärzte sowie jene Ärzte der Gruppe 2 mit jährlichen Bruttoeinnahmen aus ärztlicher Nebentätigkeit über € 4.000,00 **€ 85,00**

**Gruppe 2:** Angestellte und beamtete Ärzte, Sanitätsoffiziere und Vertragsärzte, wissenschaftliche Assistenten, Praxisvertreter und -assistenten, Ärzte als freie Mitarbeiter **€ 50,00**

**Gruppe 3:** Ärzte, die nicht oder die nicht mehr tätig sind **€ 20,00**

### **§ 2**

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

(1) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu der jeweiligen Beitragsgruppe richtet sich nach der am 1. Februar ausgeübten Tätigkeit.

Bei Mitgliedern, die erst nach dem 01. Februar ihre ärztliche Tätigkeit im Bereich des Ärztlichen Kreisverbandes Bamberg aufgenommen oder ihren Hauptwohnsitz im Sinne der Meldeordnung genommen haben, richtet sich der Beitrag nach der ärztlichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt bzw. nach der Aufnahme der Hauptwohnung in diesem Bereich.

In diesen Fällen ist der Beitrag mit den auf die entsprechenden Monate der Mitgliedschaft beim Ärztlichen Kreisverband entfallende Anteile zu entrichten. Ein angefangener Monat gilt dabei als voller Monat.

(2) Mitglieder, die vor dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Mitgliedschaft beim Ärztlichen Kreisverband Bamberg bereits einem anderen Kreisverband als Mitglied angehört und den vollen Mitgliedsbeitrag an diesen entrichtet haben, bleiben für den Rest des Kalenderjahres beitragsfrei.

### § 4

(1) Die Veranlagung zum Mitgliedsbeitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid (der Geschäftsführung) des Ärztlichen Kreisverbandes Bamberg.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beitragsveranlagung ist der Beitrag zu entrichten.

(3) Wird der Beitrag innerhalb dieser Frist weder bezahlt noch Widerspruch eingelegt oder Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt, so erfolgt eine einmalige Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen. Wird der Beitrag innerhalb dieser Frist weder bezahlt noch Widerspruch erhoben oder Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt, wird der Beitrag mit den Kosten gemäß Art. 35, Absatz 1 des Kammergesetzes im Wege der Vollstreckung beigetrieben.

(4) Der Ärztliche Kreisverband Bamberg kann zur Überprüfung der Richtigkeit der Einstufung geeignete Auskünfte und Nachweise verlangen.

## § 5

(1) Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Ärztlichen Kreisverbandes zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende (oder ein vom Vorstand bestellter Ausschuss). Die Befugnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bleiben unberührt.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## § 6

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlich begründetem und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beitragsveranlagung beim Ärztlichen Kreisverband unmittelbar einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende (oder ein dafür gebildeter Ausschuss des Vorstandes). Die Befugnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bleiben unberührt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beitragsveranlagung beim Ärztlichen Kreisverband unmittelbar einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende (oder ein dafür gebildeter Ausschuss des Vorstandes). Die Befugnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bleiben unberührt.

(3) Für die Bezahlung ermäßigter Beiträge gelten die Bestimmungen unter § 4 Abs. 2 entsprechend.

## § 7

(1) Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft, gleichzeitig tritt § 4 der Beitragsordnung in der Fassung vom 05.12.2001 außer Kraft.

(2) Die Bayerische Landesärztekammer hat der Änderung in § 4 der Beitragsordnung am 14.03.2005 zugestimmt. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 17.03.2005, Az: 650-2408.01 die Änderung der Beitragsordnung genehmigt.

(3) Die Beitragsordnung war in der Geschäftsstelle des Ärztlichen Kreisverbandes vom 24.03.2005 bis 08.04.2005 ausgelegt.

Bamberg, den 09.04.2005

Dr. Georg Knoblach  
1. Vorsitzender

Dr. med. Franz Pichler  
2. Vorsitzender